Statuten Bitcoin Alps

Art. 1 | Name und Sitz

Unter dem Namen "Bitcoin Alps" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun. "Bitcoin Alps" (nachfolgend der "Verein") ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein pflegt einen selbstbestimmten und selbstorganisierten Ansatz.

Art. 2 | Ziel und Zweck

Es wird ein gemeinnütziger Zweck und somit kein wirtschaftlicher Zweck betrieben. Der Verein bezweckt insbesondere den gemeinnützigen Aufbau, sowie die Entwicklung und Unterstützung eines bestmöglichen Umfeldes für die Adoption von Bitcoin. Dies zur Nutzung von kulturellen, ökologischen, ökonomischen, politischen und sozialen Vorteilen durch "Sound Money". Dadurch sollen dezentrale, politisch neutrale und marktwirtschaftlich freie Alternativen für die Gesellschaft entstehen. Dies zu Gunsten der individuellen Freiheit und Souveränität sowie des Wohlstandes. Dazu fördert und unterstützt "Bitcoin Alps" die Schaffung von Aus- und Weiterbildungen, medialen Inhalten sowie Projekten mit direktem oder indirektem Bezug zu Bitcoin und deren Werten sowie wissenschaftliche Themenfelder.

Das Ziel von "Bitcoin Alps" besteht in der Vereinigung von Menschen die sich an eigenverantwortlichen, rücksichtsvollen und selbstbestimmten Grundsätzen orientieren und sich für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung sowie soziale Gerechtigkeit einsetzen. "Bitcoin Alps" fördert eine faktenbasierte, kritische, verknüpfte und transparente Willensbildung, gestaltet unsere Lebenswelt aktiv mit und bekräftigt seine Ausrichtung durch die Vernetzung von Individuen, Unternehmen und Open Source Initiativen, sowie durch die Förderung der Gemeinschaft.

"Bitcoin Alps" handelt unabhängig und unbefangen, bringt sich ein und gestaltet. Der Zweck und das Ziel werden durch folgende Grundsätze/Werte gestärkt:

Art. 2.1 | Grundsätze / Werte

- Gestalten eines freiheitlichen Staats-, Wirtschafts-, Bildungs- und Gemeinwesens, das allen Menschen ein gleichberechtigtes, selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben ermöglichen soll.
- Fördern von dezentralen Strukturen für die lokalen Bedürfnisse, wovon auch die jeweiligen KMU und deren Arbeitnehmende sowie Individuen profitieren sollen.
- Engagieren für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und den Schutz persönlicher Daten.

Art. 2.2 | Förderung

Der Verein ist zur Durchführung und Förderung jeglicher Geschäfte und/oder zum Abschluss sämtlicher Transaktionen befugt und kann alle Handlungen vornehmen, welche zur Erfüllung oder Förderung des Zwecks und des Ziels erforderlich, angemessen oder wünschenswert sind.

Insbesondere fördert der Verein:

- Informationsverbreitung und Diskussion rund um Bitcoin "als Werkzeug". Hierzu betreibt der Verein mediale Inhalte.
- Wissensvermittlung und Steigerung der Anwendungskompetenzen hinsichtlich von "Bitcoin" als Netzwerk und deren Werte sowie "bitcoin" als Zahlungsmittel.
- Anwendungsmöglichkeiten, Dienstleistungen, Geschäftsfelder, Initiativen, Plattformen und Projekte im Bereich "Bitcoin" (Netzwerk) und "bitcoin" (Zahlungsmittel) resp. dessen Gedankengut.
- gerechte, ganzheitliche und nachhaltige Strukturen, welche die Entwicklung und Selbstregulierung des Marktes fördern und entwickeln, sowie Missbrauch und Betrug unattraktiv gestalten.

Art. 3 | Mitgliedschaft

Mitglieder von "Bitcoin Alps" können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck und deren Ziele unterstützen und sich mit den statutarischen Grundsätzen/Werten identifizieren können.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages und verlängert sich nach dessen Ablauf automatisch.

Die Migliedversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 65 ZGB). Der Vorstand prüft die Einhaltung der Bestimmung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten, das Leitbild, Reglemente und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

Art. 3.1 | Mitglieder

"Bitcoin Alps" weist folgende Mitgliederkategorien auf:

- a) "Timemachine" (Aktivmitglied)
 - Die "Timemachine" (Aktivmitglieder) beteiligt sich mit ihrer Zeit und Energie aktiv am Vereinsleben. Sie starten ein Vorhaben, eine Initiative oder ein Projekt, indem sie ein "White Paper" erstellen und helfen bei der Umsetzung. Dabei werden sie von "Bitcoin Alps" unterstützt, sofern der Vorstand den Inhalt des eingereichten "White Papers" gutheisst. "Timemachine" (Aktivmitglieder) haben ein Stimmrecht.
- b) "Hodler" (Passivmitglied)
 Die "Hodler" (Passivmitglieder) beteiligen sich passiv am Vereinsleben und haben somit kein Stimmrecht und sind nicht für die Mitgliederversammlung zugelassen.
- c) "Satoshis Erben" (Ehrenmitglied) Die Mitgliederversammlung kann Personen aufgrund ihrer verdienstvollen Tätigkeiten für "Bitcoin Alps" zu "Satoshis Erben" ernennen. Die Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- d) Gönner

Personen welche den Verein aufgrund ihres Zweckes, ihrer Ziele und Grundsätze/Werte unterstützen wollen, können dies als Gönner tun. Sie werden nicht als Mitglieder betrachtet. Sie besitzen kein Stimmrecht und sind nicht für die Mitgliederversammlung zugelassen.

Art. 3.2 | Mitgliederbeitrag & Zuwendungen

Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden vorerst in nachfolgender Höhe festgelegt. Die Mitgliederversammlung legt danach die zu entrichtenden Mitglieder- und Gönnerbeiträge fest. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus entrichtet. Juristische Personen bezahlen das 21-fache des an der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages als Aktiv- und Passivmitglied.

- a) "Timemachine" (Aktivmitglied) 81031 Satoshis (gemäss der Erstveröffentlichung des White Papers "Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System" von Satoshi Nakamoto, am 31.10.2008 auf der "Cryptography Mailing List" um 18:10:00 UTC.
- b) "Hodler" (Passivmitglied) 90103 Satoshis (gemäss dem ersten Bitcoin-Block; abgebaut am 3.1.2009).
- c) "Satoshis Erben" (Ehrenmitglied) erhalten für ihre verdienstvolle Tätigkeit bei der Ernennung zum Ehrenmitglied symbolhaft einmalig 21 Satoshis. Sie haben keine Mitgliedschaftsbeiträge zu leisten.

Version: 20221128 Statuten Bitcoin Alps V01.00

d) Gönner können ihren Beitrag frei wählen.

Art. 3.3 | Aufnahme Mitgliedschaft

Der Erwerb der Aktivmitgliedschaft und die Aufnahme als Passivmitglied, sind ausschliesslich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag anerkennen die Antragsstellenden die Statuten und die darin verankerten Grundsätze. Der Antrag ist schriftlich (per Post oder elektronisch) beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschliesst definitiv die Mitgliederversammlung. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft oder Gönnerschaft.

Art. 3.4 | Austritt und Ausschluss Mitgliedschaft & Gönner

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit unter Einhaltung einer 21-tägigen Kündigungsfrist auf Ende des nächstfolgenden Monates möglich. Das Austrittsschreiben mit Begründung ist schriftlich (per Post oder elektronisch) an den Vorstand zu senden. Mitglieder die aus dem Verein ausgetreten oder ausgeschlossen sind, haben kein Anrecht auf ihren bereits bezahlten Mitglieder- resp. Gönnerbeitrag. Der Verein hat somit keine Verpflichtung, dem vom Mitglied bereits bezahlten Mitgliederbeiträge oder sonstige Zuwendungen und Gönnerbeiträge zurückzuerstatten.

Über den Ausschluss entscheidet normalerweise die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist unterjährig durch den Vorstand aus wichtigem Grund zulässig. Dies insbesondere, wenn das Mitglied die Statuten mit deren Zweck und Zielen, die Grundsätze/Werte, das Leitbild und die Reglemente sowie die Beschlüsse der Organe nicht einhält, und/oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

Mitglieder haben zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3.5 | Erlöschen der Mitgliedschaft & Gönner

Die Aktivmitgliedschaft sowie diejenige der Passivmitglieder erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausgenommen davon sind diejenige des "Satoshis Erben", bei welchen die Mitgliedschaft nur bei Austritt und Ausschluss erlischt. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung/Liquidation. Bei der Auflösung von "Bitcoin Alps" erlöschen sinngemäss auch alle Mitgliedschaften und Gönner.

Art. 4 | Organe des Vereins

Die Organe von "Bitcoin Alps" sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle; sofern auf eine solche nicht verzichtet wird
- die Geschäftsstelle; sofern eine solche betrieben wird

Art. 5 | Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ von "Bitcoin Alps" ist die Mitgliederversammlung. Sie ist in allen Fragen zuständig deren Behandlung und Erledigung nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen .

Art. 5.1 | Stimmrechte

Die Mitglieder- resp. Gönnerkategorie bestimmt, ob ein Mitglied eine Stimme besitzt oder nicht. Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen oder die Stimme übertragen.

Art. 5.2 | Durchführung Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Über die Art und den Ort der Versammlung entscheidet der Vorstand. Die Versammlungen können physisch und/oder elektronisch stattfinden.

Bei einer elektronischen Mitgliederversammlung ist sicherzustellen, dass Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden können. Der Vorstand kann auch beschliessen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.

Der Vorstand hat die Aktivmitglieder spätestens 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden physisch und/oder elektronisch zu informieren. Anträge für zusätzliche Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung physisch und/oder elektronisch an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder (Art. 64 Abs. 3 ZGB) können jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angaben der Gründe verlangen. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 21 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Danach gelten die zeitlichen Fristen gemäss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 5.3 | Aufgaben und Kompetenzen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ, hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2. Genehmigung des Jahresberichts
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung
- 4. Entgegennahme des Revisionsberichts; falls auf eine Revisionsstelle nicht verzichtet wird
- 5. Entlastung des Vorstands
- 6. Wahl resp. Abwahl des Vorstands
- 7. Wahl resp. Abwahl der Revisionsstelle; falls auf eine Revisionsstelle nicht verzichtet wird
- 8. Genehmigung des Jahresbudgets
- 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 10. Kenntnisnahme über das kommende Jahresprogramm (Planung durch den Vorstand)
- 11. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- 12. Beschlussfassung über die Grundsätze der Erhebung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 13. Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- 14. Empfehlung für die Aufstellung der Kandidaten für Wahlen
- 15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 5.4 | Beschluss Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden (physisch oder elektronisch) Aktivmitglieder beschlussfähig.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder gefasst (Art. 67 ZGB). Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid wie folgt (zwingende Reihenfolge):

- 1) Das "Satoshis Erbe" (Ehrenmitglied), welches am längsten im Verein Mitglied ist;
- 2) bei Gleichstand, das älteste "Satoshis Erbe" (Ehrenmitglied);
- 3) falls keine "Satoshis Erben" vorhanden oder an der Mitgliederversammlung dabei sind, dann das "Timemachine" (Aktivmitglied), welches am längsten im Verein Mitglied ist;

Version: 20221128 Statuten Bitcoin Alps V01.00

4) bei Gleichstand, das älteste "Timemachine" (Aktivmitglied).

Art. 5.5 | Protokoll Mitgliederversammlung

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben, welcher vorgängig zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu bestimmen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 6 | Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich nach einem "Holacracy resp. Teal-Ansatz" und bestimmt die Rollen des Vorstands selbst. "Bitcoin Alps" verzichtet dadurch bewusst auf hierarchische Abstufungen wie einen Präsidenten, weg vom "Command-and-Control" Gedanken hin zum "sense-and-respond" Mindset, um das dezentrale Gedankengut, Autonomie und Selbstorganisation zu leben. Stattdessen wird die Macht Informationen aufzunehmen und Entscheidungen zu treffen, über den gesamten Verein hinweg verteilt. Der Zweck ist im ganzen Verein bekannt und dient der Organisation als evolutionäres Zentrum, um das herum sich alles stetig weiterentwickelt. Alle Vorstandsmitglieder haben dieselben Beschlussfähigkeiten.

Die Führung der Vorstandssitzung wird durch den Vorstand selbst festgelegt. Der Vorstand und deren Sitzungen wird elektronisch oder physisch einberufen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Wenn gewünscht oder das Geschäfts es verlangt, muss diese spätestens fünf Tage nach deren Einberufung stattfinden. Die Sitzung kann physisch oder elektronisch durchgeführt werden. Beschlussfassungen sind schriftlich festzuhalten und durch die Vorstandsmitglieder physisch oder elektronisch zu unterschreiben.

Art. 6.1 | Zuständigkeiten

Die Vorstandsmitglieder legen untereinander die Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Die Vorstandsmitglieder bestimmen ihre Stellvertretungen für ihre Tätigkeiten selbständig.

Rolle- und somit die Themenkumulation ist möglich. Die jeweiligen Vorstandsresorts können auch als "Co-Vorstand" geführt werden.

Art. 6.2 | Aufgaben und Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand verfügt in ihren Rollen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die detaillierten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind abhängig von der jeweiligen Rolle im jeweiligen Themengebiet. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass der Vereinszweck die Ziele, Grundsätze/Werte und Förderung gelebt und umgesetzt werden. Er führt insbesondere die strategischen und konzeptionellen Themen und vertritt "Bitcoin Alps" nach aussen. Der Vorstand beschliesst zudem über alle Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Besteht keine Geschäftsstelle, führt der Vorstand auch die laufenden Geschäfte ebenfalls anhand eines "Holacracy, Teal- resp. kollegial geführten Unternehmensansatz".

Der Vorstand erstellt das Leitbild und erlässt Reglemente. Er kann Arbeits- und Fachgruppen einsetzen. Für die Erreichung des Vereinszwecks und – ziele sowie der Grundsätze/Werte können natürliche und juristische Personen gegen eine angemessene Entschädigung angestellt und beauftragt und/oder eine Geschäftsstelle eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den obgenannten Punkten des Vorstands fallen in den Wirkungsbereich insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung und Planung des Vereins sowie der Erstellung und Überarbeitung des Leitbildes als auch von Reglementen;
- Zeigt sich in seiner Rolle verantwortlich für ein Themengebiet;
- Entscheidet über den Antrag von "White Papers" (Vorhabens- und Projektanträge) durch "Timemachine" (Aktivmitglieder) oder Externe;
- Beratung und Verabschiedung von Positionsbezügen und Entscheidungen über die Förderung und Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen, Media und Projekten;
- Führt die Geschäftsbücher;
- Erstellt den Jahresvoranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht;
- Beruft die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese in Zusammenarbeit mit falls vorhanden der Geschäftsstelle vor;
- Verwaltet das Vereinsvermögen;
- Einstellung und Kündigung von Beauftragten oder Angestellten des Vereins; insbesondere auch bei einer allfälligen Geschäftsstelle;
- Einrichten von Sektionen und Themen- sowie Zielgruppenverantwortlichen.

Art. 6.3 | Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden (elektronisch oder physisch). Beschlüsse des Vorstandes bedürfen eines Konsens der physisch oder elektronisch anwesenden Vorstandsmitglieder. Kann aufgrund eines fehlenden Konsenses kein Beschluss gefällt werden, hat diejenige Person mit dem "Veto" maximal 21 Tage Zeit ihre Anliegen vertieft vorzutragen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur per Konsens möglich. Gelangt der Vorstand auch nach dieser Frist von 21 Tagen nicht zu einem Konsens, entscheidet die Mehrheit der physisch oder elektronisch anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme (zwingende Reihenfolge) eines «Satoshis Erben», danach des am längsten tätigen Vorstandsmitglied, bei Gleichstand, an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Art. 6.4 | Vergütung

Der Vorstand führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen. Diese sind von der Mehrheit des Vorstandes gut zu heissen. Die Vergütungen bei Aufträgen an Dritte sowie bei der Führung einer Geschäftsstelle, werden vom Vorstand festgelegt. Die Geschäftsstelle regelt die administrativen Belange in Absprache mit dem Vorstand auch bezogen auf Tätigkeiten für allfällige Themen- und Zielgruppenverantwortliche und Sektionen.

Eine Geschäftsstelle kann für ihre Tätigkeit in Absprache mit dem Vorstand und/oder Themen- und Zielgruppenverantwortlichen und/oder Sektionen Arbeitsgruppen einsetzen und Aufträge erteilen.

Art. 6.5 | Ausscheiden, Rücktritt und Enthebung Vorstand

Die Funktion als Mitglied des Vorstandes endet durch:

- Ablauf der Amtsperiode
- Rücktritt des Vorstandsmitgliedes
- Amtsenthebung
- Tod des Vorstandsmitgliedes

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit aus schwerwiegenden Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitgliederversammlung hört den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied vor der Enthebung an.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Ersatzwahl an der nächstfolgenden ausserordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen. Bis zur Neuwahl wird unverzüglich eine neue verantwortliche Person aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes bestimmt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist die Geschäftsstelle verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch die Geschäftsstelle handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat die Revisionsstelle und jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 7 | Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die ihm zugeteilten Aufgaben mit Zeichnungsberechtigung mind. zu dritt. Gibt es eine Geschäftsstelle, kann der Vorstand die Zeichnungsberechtigung für diese bestimmen. Mind. gilt jedoch Zeichnungsberechtigung zu zweien bis CHF 1'000.- resp. Zeichnungsberechtigung mind. zu Dritt bei Beträgen in Bitcoin oder Fiat-Währung welche umgerechnet CHF 1'000.- übersteigen.

Art. 8 | Sektionen sowie Themen- und Zielgruppenverantwortliche

"Bitcoin Alps" richtet nach Bedarf Sektionen sowie Themen- und Zielgruppenverantwortliche ein oder kann "Label" vergeben. Sektionen, Themen- und Zielgruppen sind den Organen unterstellt. Die Einrichtung einer Sektion resp. einer Themen- oder Zielgruppe geschieht durch die physische oder elektronische Anwesenheit einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder und deren Gutheissen sowie durch anschliessenden Beschluss des Vorstandes respektive die definitive Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Sie konstituieren sich selbständig. Es bedingt jedoch zwingend eine besetzte Rolle durch ein Vorstandsmitglied. Die Vergabe eines "Label" resp. die Nutzung des Brands "Bitcoin Alps" kann durch den Vorstand - nach der Festlegung von klaren Vorgaben - erfolgen.

Das Ziel der "Label", Sektionen sowie Themen- und Zielgruppen sind, dezentrale Strukturen zu fördern und somit näher am Puls des Geschehens zu sein, respektive die spezifischen Anliegen der Bevölkerung und Firmen vor Ort besser mitzubekommen. Zudem besteht die Aufgabe darin, die Umsetzung des Vereinszwecks, deren Ziele, Grundsätze/Werte, des Leitbildes und der Reglemente auf lokaler Ebene.

Sektionen, Themen- und Zielgruppen tragen den Namen des Vereins mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung hintenangestellt. Bspw. "Bitcoin Alps Sektion Berner Oberland" oder "Bitcoin Alps Academy". Bei "Labeln" erhält der Namen den Zusatz "Powered by Bitcoin Alps" oder "Supported by Bitcoin Alps".

Art. 9 | Revisionsstelle

Eine Revisionsstelle kann von der Mitgliederversammlung verlangt werden. Diese kann sich durch Externe, Ehrenmitglieder oder mind. ein Mitglied von "Bitcoin Alps", welches nicht im Vorstand tätig ist, konstituieren. Bei einer gesetzlichen Revisionspflicht (Art. 61 Abs. 2. Pkt. 2) bedarf es einer Eintragung im Handlungsregister.

Art. 10 | Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt "Bitcoin Alps" über folgende Mittel:

- Mitgliedschaftsbeiträge;
- Erträge aus Spenden, Fundraising, Gönnerbeiträgen, Partnerschaften, Schenkungen, Sponsorenbeiträgen, Stiftungsbeiträge, Vermächtnissen (Legate) und Zuwendungen sowie Zuschüssen aller Art;
- Erträge aus Veranstaltungen und Verkäufen;
- Erträge aus Leistungserbringungen und Naturalgaben;
- Gegebenenfalls aus Subventionen.

Der Verein wird auf eine Weise geführt, dass finanzielle Mittel welche erhalten, verwaltet und eingesetzt werden ausschliesslich und unwiderruflich zur Förderung des Vereinszweck, der Vereinsziele sowie Grundsätze/Werte und die daraus entstehenden Aktivitäten eingesetzt werden.

Der Verein kann Mitarbeitende einstellen oder Aufträge vergeben und diese angemessen vergüten.

Art. 11 | Beilegung von Auseinandersetzungen

Auseinandersetzungen werden so weit möglich intern zwischen den Parteien und im gleichberechtigten Diskurs geregelt. Bei Bedarf wird aus dem Kreis der Mitglieder eine Person zur Vermittlung beigezogen. Die Parteien streben eine gütliche Einigung an.

Art. 12 | Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins "Bitcoin Alps" haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein ist nicht haftbar für Handlungen seiner Mitglieder und Gönner. Er ist auch nicht haftbar für den Vorstand und die Revisionsstelle, wenn diese nicht im Namen des Vereins und nach dessen statutarischen Vorgaben und nach dem Leitbild und den Reglementen handelt.

Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich jedes Mitglied und Gönner, der Vorstand und die Revisionsstelle, dass es für Folgen seiner Handlung (auch im Auftrag des Vereins) selber verantwortlich ist. Jedes Mitglied, Gönner, Vorstand und Revisionsstelle ist einverstanden, dass der Verein keinerlei Haftung für eigenständige Handlungen übernimmt.

Die Mitglieder, Gönner, der Vorstand und die Revisionsstelle verpflichten sich, im besten Sinne sowie Treu und Glauben des Vereins zu handeln.

Art. 13 | Selbstreflektion

Im Rahmen der Mitgliederversammlung findet eine kritische Reflektion aller Mitglieder zum eigenen Mittun statt. Dies insbesondere auf den Nutzen gegenüber den "Plebs" sowie der KMU in den tätigen Regionen, Sektionen, Fachthemen und Zielgruppen sowie in Sinne der Förderung, Grundsätze/Werte, Ziele und den Zweck des Vereins.

Art. 14 | Fusion und Auflösung des Vereins

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmen der Mitglieder - einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung - beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.

Art. 15 | Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum: 28.11.2022

Block: 765080

Hash: 000000000000000000000d4e00b2b69a9e9530d6452926ec8093637fa9f56ea94

Ort Thun